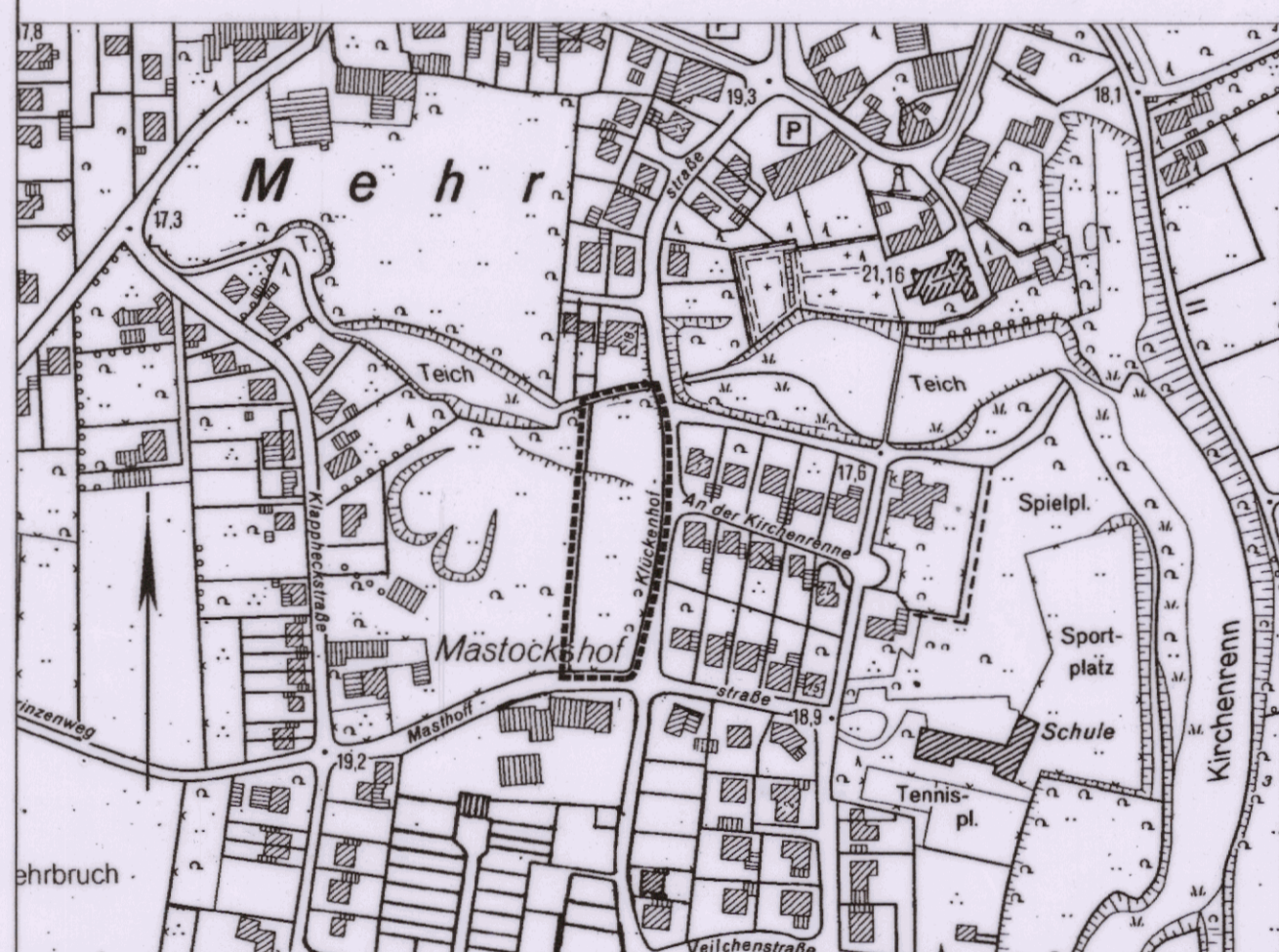




Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141).
- Verordnung über die bauliche NUTZUNG der Grundstücke Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerordnung) vom 22.01.1991.
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256).
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm. VO-) vom 26.08.1999 (GV NW S. 5169).

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.



**Hinweis:**  
Im Bebauungsplanbereich kann es bei Erdarbeiten zu Kampfmittelbefunden aus dem II. Weltkrieg kommen. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (Durchmesser 70- max. 100 mm) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohren zu versehen sind. Danach ist die Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden erforderlich. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst Düsseldorf zu benachrichtigen.

**Hinweis:**  
"Beim Auftreten archaischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Strasse 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/776290, Fax: 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten."

**Textliche Festsetzungen:**

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach BauNVO in den Abstandsflächen zulässig sind.
- Pro angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) anzupflanzen.
- Garagenzufahrten und Stelplätze sind so zu befestigen, dass die Oberfläche nicht voll versiegelt wird. (Geignet sind z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Verbundpflaster mit einer Fuge von min. 3 cm).
- Zu dem Gewässer Nr. 1.24/ Kirchrenne, im Bereich des Unterhaltungstreifens von 3,00 m, gemessen von der Böschungskante, sind Geländeaufhöhungen und Anpflanzungen nicht zulässig.

Anmerkung:  
Die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen wurde vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



*[Signature]*  
Fachbereichsleiter

**Planzeichenerklärung**

Signaluren gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerordnung 1990 - PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 Abs. 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
  - Maße der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauGB)
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Grünflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Sonstige Planzeichen
- ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- × 19.46 NN-Höhen
- Die eingetragenen Änderungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 16.11.2004 gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.

Planverfasser:  
**Fachbereich Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees**

Rees, den 03.12.2005  
*[Signature]*  
Stred  
Fachbereichsleiter

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Ortlichkeit. Stand: 20.04.2004

Rees, den 27.1.2005  
*[Signature]*  
O.b.V.I.

Es wird bescheinigt das die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 27.1.2005  
*[Signature]*  
O.b.V.I.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) beschloss der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 18.09.2003 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 27.1.2005  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 18.09.2003 wurde am 20.11.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Rees, den 27.1.2005  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 11.03.2004 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB).

Rees, den 27.1.2005  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.04.2004 in der Zeit vom 03.05.2004 bis 08.06.2004 einschließlich öffentlich ausliegen.

Rees, den 27.1.2005  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (Bau GB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich ausliegen.

Rees, den .....  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 16.11.2004 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 22.12.2004  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (Bau GB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 23.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 23.12.2004 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 23.12.2004  
*[Signature]*  
Bürgermeister

**Stadt Rees**  
Kreis Kleve

**Bebauungsplan Nr. HM 18**  
gemäß § 30 BauGB  
"Klückenhofstraße"

Gemarkung: Haffen-Mehr Flur: 31  
Maßstab: 1 : 500  
Ausfertigung